

K O P I E



Kanzlei SEWOMA * Immanuelkirchstr. 5 * D-10405 Berlin

Vorab per Telefax: 030 / 90188 518 (2 Seiten)

Landgericht Berlin
27. Kammer
Tegeler Weg 17-21

10179 Berlin

Kanzlei SEWOMA®
Rechtsanwaltspartnerschaft
Sevriens & Wolff-Marting

Rechtsanwalt
Dennis Sevriens

Rechtsanwalt
Sebastian Wolff-Marting

Immanuelkirchstraße 5
D-10405 Berlin

AZ: 144/2005

bitte stets angeben

29. November 2005

Tel 030 / 61 20 36 16

Fax 030 / 61 20 36 26

kanzlei@sewoma.de
<http://SEWOMA.de>

Gerichtliches Aktenzeichen: 27 O 925/05

Kanzleizeiten
Mo - Fr 09.00 - 16.00 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

In dem Rechtsstreit

Tätigkeitsschwerpunkte
Markenrecht Urheberrecht Wettbewerbsrecht

Entenmann
PzB: RAe Boulanger pp.

./.
PzB: Rechtsanwaltspartnerschaft
Sevriens & Wolff-Marting

Interessenschwerpunkte
Mietrecht Strafrecht

vertreten wir den Beklagten und werden beantragen,

die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Ferner beantragen wir,

**für den Fall, daß die gesetzlichen Voraussetzungen
vorliegen sollten, den Erlaß eines Anerkenntnis- oder
Versäumnisurteils, ggf. auch im schriftlichen Verfahren.**

Begründung:

I.) Sachverhalt

1. Die Parteien betreiben jeweils unter den in der Klage genannten Internetdomains Webseiten, auf denen sie insbesondere die Politik der führenden deutschen Parteien kommentieren. Der Kläger ist nach eigenen Angaben Mitglied der CDU und vertritt entsprechend vorwiegend Positionen dieser Partei und der Beklagte ist Mitglied der SPD und in vielen politischen Fragen anderer Meinung als der Kläger.

2. Kläger und Beklagter verwenden für ihre vorbezeichneten Internetaktivitäten jeweils ihre richtigen Namen, der Beklagte hat sogar ein Photo von sich auf seine Homepage gestellt.



Beweis: Inaugenscheinnahme der jeweiligen Internetseiten

Der Kläger hat zuerst auf seinen Internetseiten einige Beiträge des Beklagten aufgegriffen und z.T. mehr oder minder gekonnt satirisch verfremdet. Dabei war für regelmäßige Leser beider Internetseiten -und davon gibt es, ausweislich der Leserkommentare auf beiden Seiten, etliche- klar zu erkennen, auf wen der Kläger sich dabei bezog.

Der Beklagte wiederum griff auf seiner Seite einige Positionen des Klägers und seiner Partei auf und kommentierte und kritisierte diese. Dies geschah ohne irgendeine Form von Verbalinjurien oder gar Beleidigungen.

II.) Rechtliche Würdigung

Die Klage ist unbegründet.

1. Die Klage ist bereits abzuweisen, weil der Kläger mit seiner Klage den Abschluß eines Vertrages begehrt. Ausgenommen von seltenen Ausnahmen kann aber niemand dazu verpflichtet werden, einen Vertrag einzugehen. Das Rechtsinstitut der Unterlassungserklärung, auf das der Kläger offenbar abzielt, dient der freiwilligen, vorgerichtlichen Beilegung eines Unterlassungsrechtsstreites mit dem Ziel, der Androhung der gesetzlichen Zwangsmittel -insbesondere der Haft- zu entgehen. Im gerichtlichen Verfahren kann ein Unterlassungsanspruch grundsätzlich nur mit den in § 890 Zivilprozeßordnung (ZPO) vorgesehenen Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Für den tatsächlich mit dem Klageantrag geltend gemachten Anspruch auf Vornahme einer Handlung ist zusätzlich auch noch das falsche Zwangsmittel gewählt, vgl. §§ 887, 888 ZPO.

Da mit der Klage also eine Handlung des Klägers -Einwilligung in den Abschluß eines Unterwerfungsvertrages- begehrt wird, wo nach der Klagebegründung doch allenfalls ein Unterlassungsanspruch bestünde, kann vorliegend die Klage auch nicht einfach umgedeutet werden.

Dies gilt nicht nur hinsichtlich der juristischen Natur des geltend gemachten Anspruches, sondern auch im Hinblick auf die praktischen Konsequenzen, namentlich die deutlichen Unterschiede der in Rede stehenden Zwangsmittel. Der Kläger begehrt im Falle der Fortsetzung des gerügten Verhaltens eine Zahlung in vorher festgesetzter Höhe an sich, ein gerichtlich festgesetztes Zwangsgeld wäre dagegen an die Staatskasse abzuführen und je nach Schwere eines Verstoßes variabel festzusetzen.

2. Der Klageantrag ist zudem unschlüssig, da offensichtlich eine Internetdomain als Mailadresse bezeichnet wird.

Einer möglichen Klageänderung nach § 263 ZPO wird bereits jetzt widersprochen.



3. Hilfsweise ist auszuführen, daß aber auch ein Unterlassungsanspruch des Klägers nicht besteht. Der Kläger behauptet zwar in seiner rechtlichen Begründung, der Beklagte verbreite unwahre Tatsachen über ihn, bringt in seinem Sachvortrag aber nicht ein einziges Beispiel für eine Tatsachenbehauptung des Beklagten, geschweige denn eine falsche.

a.) Ein Anspruch auf Unterlassen einer Verlinkung besteht für offen zugängliche Internetseiten grundsätzlich nicht (BGH, Urteil vom 17. Juni 2003 -AZ I ZR 259/00- „Deep Links“). Wer das Medium des Internets wählt, um sich selbst und seine Meinung zu präsentieren, tut dies im vollen Bewußtsein, daß diese Präsentation danach weltweit abrufbar ist. Diese Abrufbarkeit wird technisch durch Setzung eines Links lediglich vereinfacht. Nach der herrschenden Meinung (BGH aaO) gilt die Freiheit der Linksetzung bereits für Seiten, die in keinerlei inhaltlichem Zusammenhang stehen. Jeder Homepagebetreiber ist berechtigt, einen Link auf die Seite des Klägers zu setzen. Erst recht ist das Setzen eines Links zulässig, sofern -wie hier- ein berechtigtes Interesse besteht.

b.) Wer im Vorgriff auf eine bevorstehende Bundestagswahl politische Botschaften und Agitation gegen den politischen Gegner über das Internet verbreitet, begibt sich bewußt in den Meinungskampf und muß im demokratischen Staat Widerspruch unter Nennung der Quelle -nichts anderes, nur technisch komfortabler, ist ein Link- erdulden. Im vorliegenden Fall ist dieses berechtigte und durch Art. 5 GG geschützte Interesse des Beklagten sogar noch dadurch gesteigert, daß der Kläger die Auseinandersetzung selbst begonnen hat. Spätestens damit ist eine Auseinandersetzung mit dem Kläger auch unter Nennung dessen Namens zulässig.

c.) Daß es dem Kläger letztlich auch nur um ein Ausweichen im selbst eröffneten, politischen Meinungskampf geht, wird aus der Mail an seinen Prozeßvertreter deutlich, die als Anlage K6 der Klage beiliegt. Beschwerzt sich der Kläger doch dort über das „*Abfeuern einer Breitseite gegen die CDU*“, die er offenbar unterbunden wissen will.

Beglaubigte und einfache Abschriften anbei.

Wolff-Marting
Rechtsanwalt